



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/0898**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 09.04.1925
P. 302

[p. 302] In Sachen der Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Am 16. März 1925 ersucht die Allgemeine Baugenossenschaft Winterthur um Erteilung einer Ausnahmegewilligung dafür, in der zu erstellenden Kolonie von 18 subventionierten Doppeldreifamilienhäusern und in den nicht subventionierten 7 Zweifamilien- und 2 Doppeldreifamilienhäusern, in Winterthur-Veltheim, die lichte Stockwerkhöhe auf 2,40 m zu reduzieren, im Interesse der Kostenverbilligung.

B. Der Stadtrat Winterthur empfiehlt in seiner Vernehmlassung vom 4./6. April 1925 die Ausnahme.

Es kommt in Betracht:

Im Interesse der Verbilligung des Kleinwohnungsbaues hat der Regierungsrat wiederholt die Herabsetzung der Zimmerhöhe von 2,5 m auf 2,4 m bewilligt, sofern die Gebäude nicht mehr als 3 Wohngeschosse aufweisen, was im vorliegenden Falle zutrifft. Die nachgesuchte Ausnahmegewilligung kann daher erteilt werden.

Es ist sodann darauf aufmerksam zu machen, daß die Haustür- und Treppenbreite nach § 89 des Baugesetzes mindestens 1,20 m betragen muß. Eine Ausnahmegewilligung von diesem Maß ist nicht nachgesucht und könnte auch nicht bewilligt werden. Da die Pläne dieses Maß nicht genau vorsehen, wird ausdrücklich auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift hingewiesen.

Vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Bewilligung der Neubauten durch die Baukommission der Stadt Winterthur.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur wird für die Erstellung von 20 Dreifamilien- und 7 Zweifamilienhäusern, in Veltheim-Winterthur, eine Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes für die Herabsetzung der lichten Höhe auf 2,40 m erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.



III. Mitteilung an die Allgemeine Baugenossenschaft Winterthur, Wartstraße 18, in Winterthur, unter Bezug der Kosten, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]